
OCTA ACHT

DAS KANZLEIMAGAZIN
FÜR KUNDEN UND INTERESSIERTE
AUSGABE JANUAR/FEBRUAR/MÄRZ 2026



OCTA EINBLICK

**NEUER CITY-STANDORT
SEIT DEM 01.01.2026 IST
OCTA STEUERBERATER
AUCH IN DER
WILHELMSTRASSE IN
BIELEFELD ZU HAUSE.**



die OCTA Acht steht sinnbildlich für ein Jahr voller Bewegung, Begegnung und Weiterentwicklung. Mit dem Umzug von unserem bisherigen Altstadt-Standort in den neuen City-Standort in der Wilhelmstraße haben wir zum Jahreswechsel nicht nur mehr Raum gewonnen, sondern bewusst den nächsten Schritt für die Zukunft von OCTA Steuerberater gemacht.

Gleichzeitig zeigt diese Ausgabe, wofür OCTA steht: für Austausch, Nähe und Unternehmenskultur. Ob unser Besuch im Podcast „Sandmann sendet“, das gelebte Employer Branding mit dem kollegialen Adventskalender oder gemeinsame Erlebnisse wie das Eisstockschießen – all das sind keine Nebensachen, sondern Ausdruck unserer Haltung.

Ein besonderer Ausblick gilt dem Jahr 2026: Wir freuen uns auf weitere OCTA Talks und sind stolz darauf, im Frühjahr 2026 gemeinsam mit Arminia Bielefeld ein Sponsorenfrühstück zu veranstalten. Austausch auf Augenhöhe, regional verankert und zukunftsorientiert.

Abgerundet wird diese Ausgabe wie gewohnt durch kompakte Einordnungen aktueller Entwicklungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht – klar, praxisnah und relevant.

Ich wünsche Ihnen eine inspirierende Lektüre.



IHR RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
| Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

INHALTE DIESER AUSGABE /

AUSBLICK /

THEMEN AUS DER STEUERWELT

BMF: NACHWEIS ZU BEWIRTUNGS-AUFWENDUNGEN / 03

KI IN DER STEUERVERANLAGUNG: NORDRHEIN-WESTFALEN WEITET PILOTPROJEKT AUS / 04

ERWEITERTE KÜRZUNG UND DREI-OBJEKT-GRENZE BEI EN-BLOC-VERÄUßERUNG EINER KAPITALGESELLSCHAFT / 05

ERWEITERTE GEWERBESTEUERLICHE GRUNDSTÜCKSKÜRZUNG TROTZ ÜBERLASSUNG VON HOCHREGALEN BEI VERMIETUNG / 06

UMGANG MIT DEM FINANZAMT: BETRIEBSPRÜFER FORDERT E-MAIL-KORRESPONDENZ DES BETRIEBS AN – DARF ER DAS? / 06

GMBH-FINANZIERUNG: GESELLSCHAFTER-DARLEHEN VERZINSEN ODER NICHT? / 07

FESTSTELLUNG EINER GEWINNHINZURECHNUNG NACH § 15A ABS. 3 EStG BEI EINER "ENTPRÄGTEN" KG / 07

WICHTIGE ÄNDERUNGEN FÜR ZAHNARZTPRAXEN, DIE 2026 ZU BEACHTEN SIND / 08

HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS EINER GMBH BEI PFLICHTWIDRIG UNTERLASSENER VORSTEUERBERICHTIGUNG / 09

BETRIEBS-AUSGABEN: IT-AUSSTATTUNG FÜR DIE ARZTPRAXIS – KAUFEN, MIETEN ODER LEASEN? / 10

KEINE ÜBERTRAGUNG EINES TEILS EINES MITUNTERNEHMERANTEILS ZU BUCHWERTEN AUF EINE NICHT NATÜRLICHE PERSON / 10

STATISTISCHE DATEN ZUR BETRIEBSPRÜFUNG 2024 / 11

DIGITALE STEUERBESCHEIDE ERST AB 2027 / 11

EINBLICK /

AKTUELLES AUS UNSERER KANZLEI

PODCAST / 12

OCTA IM VIDEOPODCAST: DREI FOLGEN, DREI PERSPEKTIVEN, EIN GEMEINSAMES ZIEL / 13

KOPFSACHE: SANDRA KÄTHNER CLIENT RELATIONSHIP MANAGER / 14

AKTUELLES: KLEINE GESTEN, GROSSE WIRKUNG: ADVENT BEI OCTA / 14

AKTUELLES: GEMEINSAM INS WINTERVERGNÜGEN: EISSTOCKSCHIEßEN AUF DEM BIELEFELDER WEIHNACHTSMARKT / 14

AKTUELLES: AUSBLICK 2026: VERANSTALTUNGEN BEI OCTA / 14

BMF:

NACHWEIS ZU BEWIRTUNGSaufWENDUNGEN

Bei der Bewirtung von Kunden, Geschäftspartnern oder deren Mitarbeitern (= Bewirtung aus geschäftlichem Anlass) gelten für Unternehmer die strengen Spielregeln des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG. Das BMF hat nun ein Schreiben veröffentlicht, welche Nachweise für den 70%igen Betriebsausgabenabzug zwingend sind und wann der Betriebsausgabenabzug aufgrund formeller Mängel nicht mehr anerkannt wird.

Folgende Infos aus diesem BMF-Schreiben sind hervorzuheben:

- Bei der Leistungsbeschreibung ist es für den Betriebsausgabenabzug schädlich, wenn auf der Bewirtungsrechnung nur "Speisen und Getränke" und nur eine Gesamtsumme angegeben werden.
- Fehlt der Leistungszeitpunkt auf der Bewirtungsrechnung, scheidet ein Betriebsausgabenabzug aus. Dieser Mangel kann auch nicht durch handschriftliche Ergänzungen oder durch einen Datumsstempel geheilt werden.
- Wird auf dem Bewirtungsbeleg die Hingabe eines Trinkgelds nicht quittiert, liegt die Feststellungslast beim Bewirtenden. Deshalb sollte man bei sehr hohen Trinkgeldern eine Bestätigung fordern.
- Papierbelege zur Bewirtung kann der Bewirtende digitalisieren. Welche Vorgaben dazu einzuhalten sind, kann dem neuen BMF-Schreiben entnommen werden.
- Erhält ein Unternehmer bei einer Bewirtung im Ausland eine handschriftliche Rechnung, muss glaubhaft nachgewiesen werden können, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung eines maschinellen Bewirtungsbelegs bestand. Nur mit diesem Nachweis dürfte ein problemloser Betriebsausgabenabzug erreicht werden.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



LAURA WERMELING

Steuerfachangestellte | Fachassistentin Lohn und Gehalt

laura.wermeling@octa-stb.de

NEWS 2 GO

KI IN DER STEUERVERANLAGUNG: NORDRHEIN-WESTFALEN WEITET PILOTPROJEKT AUS

Seit Mai 2025 setzt die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen als erste in Deutschland ein selbst entwickeltes KI-Tool ein, welches das Risikomanagement bei der Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen ergänzen soll. Die analytische Künstliche Intelligenz erkennt Muster und checkt, wo es keinen Prüfbedarf gibt, sodass die Erklärungen vollautomatisch durchlaufen können.

WEITERLESEN



GEWERBESTEUER

ERWEITERTE KÜRZUNG UND DREI-OBJEKT-GRENZE BEI EN-BLOC-VERÄUßERUNG EINER KAPITALGESELLSCHAFT

Bereits mit Urteil vom 20.3.25 (III R 14/23) hatte der BFH zum Verhältnis von erweiterter Grundstückskürzung und Drei-Objekt-Grenze bei erstmaligen Grundstücksveräußerungen im sechsten Jahr entschieden (siehe Uphues, GStB 25, 360 ff.). Im aktuellen Streitfall stand nun die Frage im Mittelpunkt, ob die einmalige En-bloc-Veräußerung mehrerer Grundstücke den Rahmen bloßer Vermögensverwaltung überschreitet und zur Versagung der erweiterten Grundstückskürzung führt (BFH 3.6.25, III R 12/22).

1. Sachverhalt

Die A-GmbH ist eine in einen Immobilienkonzern (X-Gruppe) eingegliederte GmbH. Eingetragener Geschäftsgegenstand der A-GmbH war u. a. die Verwaltung eigenen Vermögens, der Erwerb von Immobilien und die Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Mit notariellem Vertrag vom 26.7.16 erwarb die A-GmbH fünf Grundstücke. Die Grundstücke waren jeweils mit mehrstöckigen Mehrfamilienhäusern bebaut und vermietet. Mit notariellem Vertrag vom 29.8.18 veräußerte die A-GmbH die fünf von ihr erworbenen Grundstücke an die Y-GmbH, eine Objektgesellschaft des Konzerns. Mit gleicher Urkunde veräußerten auch weitere Objektgesellschaften der X-Gruppe Grundbesitz an die Y-GmbH (insgesamt 29 Grundstücke).

Für das Streitjahr erklärte die A-GmbH einen Gewinn und beantragte gemäß § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG die erweiterte Kürzung. Das Finanzamt (FA) versagte die Anwendung der erweiterten Kürzung. Die A-GmbH habe einen gewerblichen Grundstückshandel betrieben, der über den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung hinausgegangen sei. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

2. Die Entscheidung des BFH vom 3.6.25 – III R 12/22

Der BFH sah die Revision als unbegründet an. Das FG habe zutreffend entschieden, dass der A-GmbH die erweiterte Kürzung im Streitjahr zu versagen ist.

Notwendige Voraussetzung für ein Grundstücksunternehmen i. S. d. § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG ist, dass die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes nicht den Rahmen bloßer Vermögensverwaltung überschreitet. Bloße Vermögensverwaltung ist (noch) gegeben, wenn es sich um eine grundsätzlich auf Fruchtziehung gerichtete Tätigkeit handelt, also kein gewerblicher Grundstückshandel

vorliegt (vgl. BFH 18.5.99, I R 118/97, BStBl II 00, 28, unter II.2.b). Nach der typisierenden Drei-Objekt-Grenze kann hingegen von einem insoweit schädlichen gewerblichen Grundstückshandel ausgegangen werden, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs von in der Regel fünf Jahren mindestens vier Objekte veräußert werden. Solche Veräußerungen lassen typischerweise darauf schließen, dass es dem Steuerpflichtigen auf die Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte durch Umschichtung ankommt (vgl. BFH 10.12.01, GrS 1/98, BStBl II 02, 291, unter C.III.2. m. w. N.). [...]

WEITERLESEN



INGO ELLERBRAKE

M.A. | Diplom-Wirtschaftsjurist | Steuerberater |

Wirtschaftsprüfer

ingo.ellerbrake@octa-stb.de

GEWERBESTEUER

ERWEITERTE GEWERBESTEUERLICHE GRUNDSTÜCKSKÜRZUNG TROTZ ÜBERLASSUNG VON HOCHREGALEN BEI VERMIETUNG

Laut FG Münster (12.3.25, 10 K 1656/21 G; Rev. BFH III R 11/25) ist die Mitvermietung von Hochregallagern bei einer Logistikhalle als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung anzusehen, womit das qualitative Kriterium für eine kürzungsunschädliche Nebentätigkeit erfüllt sei.

Auch zum sog. quantitativen Kriterium hat sich das FG positioniert. Der Umfang einer derartigen Nebentätigkeit ist danach gering, wenn – in Anlehnung an die ab dem VZ 2021 neu eingeführte Neuregelung in § 9 Nr. 1 S. 3 Buchst. c GewStG – die auf die Betriebsvorrichtungen entfallenden Anschaffungskosten weniger als 5 % der Gesamtanschaffungskosten des Vermietungsobjekts betragen haben.

Praxistipp: Der Begriff der Ausschließlichkeit der Verwaltung eigenen Grundbesitzes ist qualitativ, quantitativ und zeitlich zu verstehen. Bislang nicht abschließend geklärt ist, wann Nebentätigkeiten, die dem qualitativen Kriterium genügen (notwendige Vorbedingung), auch in quantitativer Hinsicht noch dem Ausschließlichkeitsgebot der Verwaltung von Grundbesitz in § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG genügen. [...]

WEITERLESEN



CARSTEN KEHREIN

Diplom-Wirtschaftsjurist I
Steuerberater

carsten.kehrein@octa-stb.de

UMGANG MIT DEM FINANZAMT:

BETRIEBSPRÜFER FORDERT E-MAIL-KORRESPONDENZ DES BETRIEBS AN – DARF ER DAS?

Dem Betriebsprüfer werden meistens die Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie die Jahresabschlussunterlagen vorgelegt. In Zeiten der Digitalisierung hat aber auch die E-Mail-Korrespondenz eine große Bedeutung. Vor allem, weil in E-Mails oft freier und leichtfertiger kommuniziert wird als per Brief. Kein Wunder also, dass Betriebsprüfer immer wieder die E-Mail-Korrespondenz anfordern. Doch besteht überhaupt ein Recht dazu? Ein neues BFH-Urteil schafft Klarheit.

Die Regelungen zur Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

§ 147 Abs. 1 AO bestimmt, welche Unterlagen aufzubewahren und dem Prüfer auf Anforderung vorzulegen sind (§ 200

Abs. 1 S. 2 AO). Dazu gehören klassischerweise die Buchungsbelege – also die Eingangs- und Ausgangsrechnungen – sowie die Jahresabschlüsse nebst Jahresabschlussunterlagen (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AO). Aber auch die empfangenen und abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe sind aufzubewahren und dem Prüfer auf Anforderung vorzulegen. Gleiches gilt für sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 AO). [...]

WEITERLESEN



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt I
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer I
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****GMBH-FINANZIERUNG: GESELLSCHAFTER-DARLEHEN VERZINSEN ODER NICHT?**

Vor allem kleinere GmbH erhalten von ihren Gesellschaftern oft Darlehen. In der Praxis stellt sich dann die Frage, ob das Darlehen besser verzinslich gewährt oder unverzinslich überlassen wird. Lernen Sie an einem konkreten Praxisfall beide Rechtsfolgen kennen und erfahren Sie, ob sich eine Verzinsung rechnet

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****FESTSTELLUNG EINER GEWINNHINZURECHNUNG NACH § 15A ABS. 3 EStG BEI EINER "ENTPRÄGTEN" KG**

Die sinngemäße Anwendung des § 15a EStG im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung führt dazu, dass für die Beteiligung des Kommanditisten einer "entprägten" Gesellschaft einheitlich und einkünfteartenübergreifend zu verfahren ist. Dies gilt insbesondere für die Regelung des § 15a Abs. 3 EStG, der vereinfachend eine kompensierende Gewinnzurechnung bei "Überentnahmen" vorsieht.

WEITERLESEN

NEWS 2 GO

**WICHTIGE ÄNDERUNGEN FÜR
ZAHNARZTPRAXEN, DIE 2026 ZU
BEACHTEN SIND**

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, technische Innovationen, digitalisierte Abläufe und veränderte Patientenanforderungen prägen den Praxisalltag immer stärker. Dabei gilt es, auch gesetzliche Änderungen nicht aus dem Auge zu verlieren. Der Beitrag beschreibt im Überblick wichtige Änderungen für Zahnarztpraxen ab 2026 und liefert Hinweise zur Orientierung.

WEITERLESEN

UMSATZSTEUER

HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS EINER GMBH BEI PFLICHTWIDRIG UNTERLASSENER VORSTEUERBERICHTIGUNG

Wird eine für eine Lieferung geleistete Vorauszahlung später nicht durch eine tatsächliche Leistung erfüllt, besteht nach einem Urteil des FG Berlin-Brandenburg (27.2.25, 9 K 9146/21; Rev. BFH VII R 7/25) eine Pflicht zur Berichtigung des bereits vorgenommenen Vorsteuerabzugs; eine konkludente Aufrechnung von Alt- und Neuforderungen genügt dabei als Rückgewähr der Anzahlung.

Ein Geschäftsführer handelt nach Überzeugung des FG grob fahrlässig i. S. v. § 69 AO, wenn er trotz Kenntnis einer erforderlichen Vorsteuerberichtigung weder berichtigt noch das FA informiert, obwohl ihm die umsatzsteuerlichen Konsequenzen zumindest hätten bewusst sein müssen. Zudem hat sich das FG zum sog. Einwendungsausschluss geäußert und entschieden, dass die widerspruchsfreie Eintragung einer Steuerforderung in die Insolvenztabelle auch für den Geschäftsführer einer insolventen GmbH als bindende, unanfechtbare Steuerfestsetzung i. S. v. § 166 AO gilt.

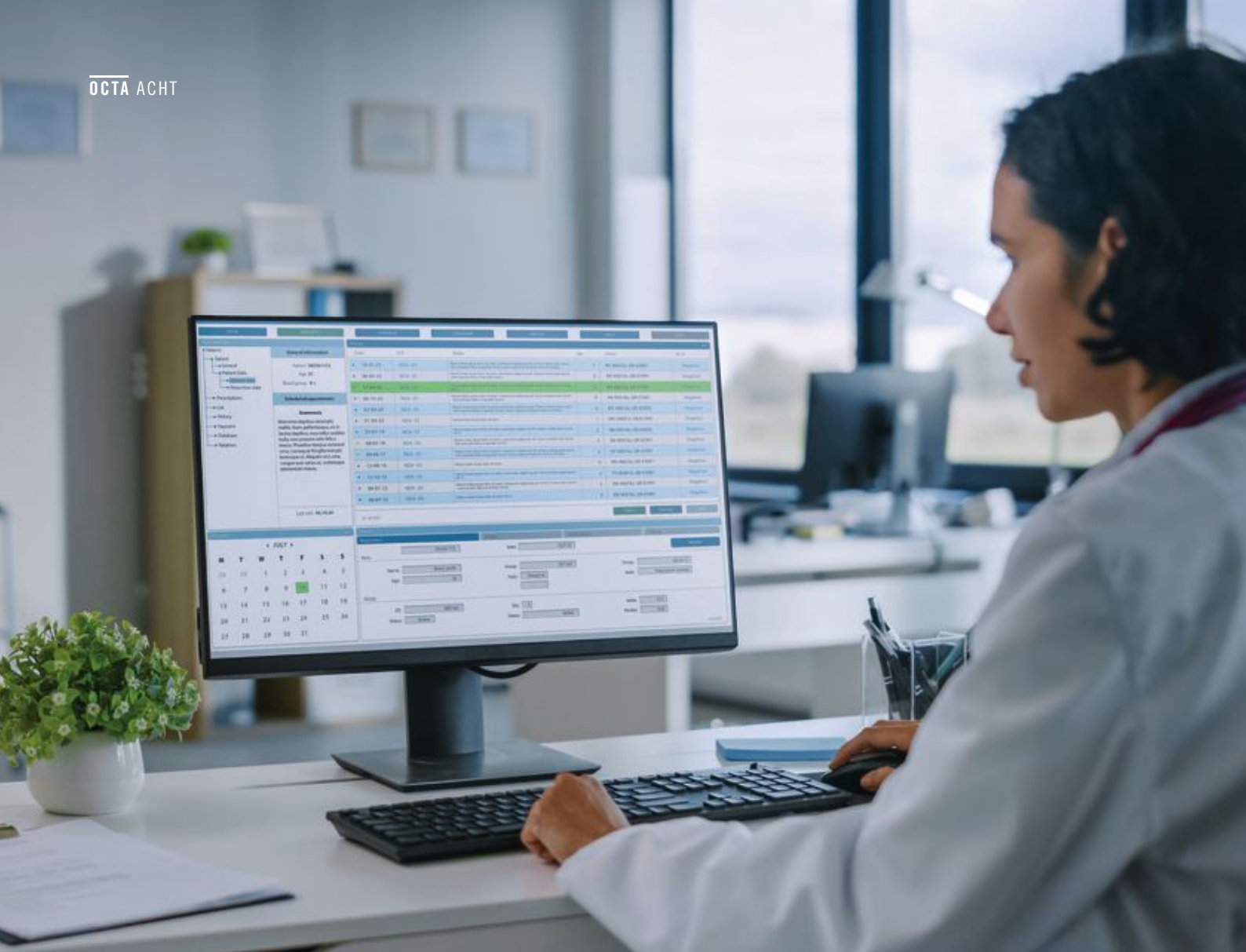
Praxistipp: Es ist höchststrichterlich nicht abschließend geklärt, ob § 166 AO im Haftungsverfahren auch Einwendungen des Haftungsschuldners gegen das Vorliegen einer Pflichtverletzung ausschließt, wenn und soweit die gegenüber der juristischen Person unanfechtbar festgesetzte Steuer i. S. d. § 166 AO materiell-rechtlich auf der Annahme einer entsprechenden Pflicht beruht. Darüber hinaus wird der BFH zu klären haben, ob die Pflicht zur Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 2 UStG neben der Rückgewähr des Entgelts i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 2 UStG auch die Rückgewähr der im Voraus gezahlten Umsatzsteuer verlangt.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL

**KERSTIN SCHWOTZER**

Steuerberaterin | Teamleiterin

k.schwotzer@octa-stb.de



NEWS 2 GO

BETRIEBSAUSGABEN: IT-AUSSTATTUNG FÜR DIE ARZTPRAXIS – KAUFEN, MIETEN ODER LEASEN?

Kaum etwas ist kurzlebiger als die IT-Ausstattung der Praxis. Kein Wunder also, dass sich Ärzte immer wieder mit neuer Hard- und Software beschäftigen müssen. Obendrein ist das Investment oft kostspielig. Schnell stellt sich daher die Frage: Besser die IT-Ausstattung kaufen, mieten oder leasen? Dieser Artikel liefert einen Überblick über die Vor- und Nachteile und betrachtet die steuerliche Auswirkung.

WEITERLESEN



NEWS 2 GO

KEINE ÜBERTRAGUNG EINES TEILS EINES MITUNTERNEHMERANTEILS ZU BUCHWERTEN AUF EINE NICHT NATÜRLICHE PERSON

Aus § 6 Abs. 3 Satz 1 2. Halbs. EStG ist abzuleiten, dass die Übertragung eines Teil-Mitunternehmeranteils auf eine nicht natürliche Person – im vorliegenden Fall auf eine Stiftung – auf der Seite des übertragenden Rechtsträgers eine Aufdeckung der stillen Reserven zur Folge hat und nicht zu Buchwerten möglich ist.

WEITERLESEN



STEUERRECHT

STATISTISCHE DATEN ZUR BETRIEBSPRÜFUNG 2024

Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das Bundesfinanzministerium jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder. Die Ergebnisse für 2024 wurden nun veröffentlicht.

Einige interessante Daten im Überblick:

- In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2024 bundesweit 12.359 Prüfer tätig. Es wurde ein Mehrergebnis von rund 10,9 Mrd. EUR festgestellt.
- Von den 8.832.707 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst sind, sind 140.764 Betriebe geprüft worden. Dies entspricht einer Prüfungsquote von 1,6 % im Durchschnitt. Bei den Großunternehmen betrug die Quote 29,6 %.

- Ferner wurden 6.214 Prüfungen in sonstigen Fällen vorgenommen, u. a. bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften, bei Verlustzuweisungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften.

Merke: Die detaillierten Auswertungen und ergänzende Informationen zu den Betriebsprüfungsergebnissen findet man im Monatsbericht November 2025 auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums.

WEITERLESEN



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt |
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

STEUERRECHT

DIGITALE STEUERBESCHEIDE ERST AB 2027

Durch das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl. I 2024, Nr. 323) wurde § 122a der Abgabenordnung (AO) mit Wirkung ab 2026 geändert. Diese Änderung wurde jetzt jedoch doch noch kurzfristig auf den 01.01.2027 verschoben. Dadurch werden elektronische Bescheide zur Regel – Papier zur Ausnahme. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) hat die Änderungen jüngst zusammengefasst.

Die Neufassung des § 122a AO erlaubt den Finanzbehörden, Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruf bekannt zu geben. Steuerbescheide, die Finanzbehörden auf Grundlage elektronisch eingereichter Steuererklärungen erlassen, sollen grundsätzlich elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist hierfür keine Einwilligung mehr erforderlich.

Beachten Sie: Die Papierform ist auch weiterhin möglich. Denn der elektronischen Bekanntgabe kann widersprochen und eine einmalige oder dauerhafte Zusendung von Be-

scheiden per Post verlangt werden. Der Antrag ist formlos und ohne Begründung möglich. Wichtig ist jedoch: Er gilt nur für die Zukunft.

Merke: Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet die Finanzverwaltung eine Benachrichtigung. Im Gegensatz zur noch geltenden Rechtslage erfüllt diese Benachrichtigung nur noch eine Hinweisfunktion. Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Bescheids ist sie grundsätzlich irrelevant.

WEITERLESEN



CARSTEN KEHREIN

Diplom-Wirtschaftsjurist |
Steuerberater
carsten.kehrein@octa-stb.de



OCTA AKTUELL PODCAST

OCTA Steuerberater zu Gast bei Florian Sandmann-Reetz im Podcast
„Sandmann sendet“

v.l.n.r. Florian Sandmann-Reetz, Ralf Sommer, Laura Wermeling

NACHGEFRAGT UND NACHGEHAKT

OCTA IM VIDEOPODCAST: DREI FOLGEN, DREI PERSPEKTIVEN, EIN GEMEINSAMES ZIEL

Heute stellen wir eine dreiteilige Videopodcastreihe vor, in der Ralf Sommer und Laura Wermeling zu Gast im Podcast „Sandmann sendet“ waren. Die Anfang 2026 erscheinenden Folgen beschäftigen sich mit dem Arbeiten im Ausland („Workation“), praxisnaher Nettolohnoptimierung sowie moderner Steuergestaltungsberatung. Die Reihe steht exemplarisch für den Beratungsanspruch von OCTA: nicht nur Sicherheit im Tagesgeschäft zu geben, sondern Kundenaktiv nach vorne zu begleiten – vorausschauend, strategisch und über alle relevanten Medien hinweg.

Am 18.12.2025 waren Ralf Sommer, Inhaber von OCTA Steuerberater, und Laura Wermeling, Teamleiterin Lohn, zu Gast im Videopodcast „Sandmann sendet“. Entstanden sind drei aufeinander aufbauende Folgen, die Anfang 2026 veröffentlicht werden und sich an Unternehmer, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige richten. Inhaltlich verbindet die Reihe ein gemeinsamer Anspruch: steuerliche und arbeitsrechtliche Themen verständlich, praxisnah und strategisch zu erklären – jenseits klassischer Jahresend-Denke.

TEIL 1: WORKATION – ARBEITEN, WO ANDERE URLAUB MACHEN

Der erste Teil der Podcastreihe widmet sich dem komplexen Thema „Workation“ – der Kombination aus Arbeiten und Aufenthalt im Ausland. Beleuchtet werden die Konsequenzen aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht ebenso wie aus der Perspektive von Freelancern, Einzelunternehmern oder Influencern. Thematisiert werden unter anderem sozialversicherungs- und steuerrechtliche Risiken, Melde- und Nachweispflichten sowie Fragen der Betriebsstätten- oder Scheinselbstständigkeitsproblematik. Die Folge zeigt deutlich: Workation ist kein Lifestyle-Thema, sondern ein Gestaltungsfeld mit klaren Spielregeln.

TEIL 2: MEHR NETTO VOM BRUTTO – GESTALTUNGSSPIELRÄUME RICHTIG NUTZEN

Im zweiten Teil steht die Nettolohnoptimierung im Fokus. Anhand konkreter Praxisbeispiele wird erläutert, wie Arbeitnehmer effektiv mehr Netto erhalten können – ohne klassische Gehaltserhöhungen. Gleichzeitig wird aufgezeigt, wie Arbeitgeber diese Instrumente gezielt für Mitarbeiterbindung, Motivation und Employer Branding einsetzen können. Ergänzend zur Podcastfolge stellt OCTA einen kostenfreien One-Pager zur Verfügung, der zahlreiche Gestaltungsbausteine kompakt zusammenfasst und sowohl für Gespräche mit dem Arbeitgeber als auch für interne Personalstrategien genutzt werden kann.

TEIL 3: STEUERGESTALTUNG BEGINNT NICHT IM DEZEMBER

Der dritte Teil der Reihe greift ein zentrales Beratungsthema von OCTA auf: nachhaltige Steuergestaltung. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie durch die richtige Rechtsform, saubere Strukturen und frühzeitige Planung Steuern optimiert werden können – und warum die klassische Frage „Was kann ich noch investieren, um Steuern zu sparen?“ zu kurz greift. Die Folge macht deutlich, dass echte Gestaltungsberatung strategisch, langfristig und eng mit der unternehmerischen Zielsetzung verzahnt sein muss.

MEHR ALS EIN PODCAST: EINBLICK IN MODERNE STEUERBERATUNG

Die dreiteilige Videopodcast-Reihe zeigt exemplarisch, wofür OCTA steht: vorausschauende Beratung, verständliche Kommunikation und der Blick auf das große Ganze. Ob Workation, Nettolohnoptimierung oder Steuergestaltung – alle Themen verbindet der Anspruch, rechtliche Sicherheit mit unternehmerischer Freiheit zu kombinieren. Die Folgen sind ab Anfang 2026 überall dort abrufbar, wo es Podcasts gibt – und liefern wertvolle Impulse für alle, die Arbeit, Vergütung und Steuern neu denken wollen.

KOPFSACHE

SANDRA KÄTHNER

CLIENT RELATIONSHIP MANAGER



Zahlen, Daten und Fakten sind unsere Berufung. Maßgeschneiderte Steuer- und Unternehmensberatung ist eine Teamleistung. Wir nehmen Ihren Erfolg persönlich und geben professioneller Beratung ein Gesicht.

Ich begeistere mich für gutes Essen, Sport, reisen.

Mein bisher unentdecktes Talent ist, dass ich in Wirklichkeit ein Rechengenie bin – leider bisher noch unentdeckt.

Verzichten könnte ich niemals auf Essen, meine Familie, Kaffee.

Was liebst Du an Deinem Beruf besonders? Die Abwechslung und die netten Kollegen.

Ostwestfalen ist für mich ...? Heimat.

AKTUELLES

GEMEINSAM INS
WINTERVERGNÜGEN:EISSTOCKSCHIESSEN AUF DEM
BIELEFELDER WEIHNACHTSMARKT

Ende November hieß es für die Mitarbeiter von OCTA Steuerberater: raus aus dem Kanzleialltag, rein ins winterliche Teamerlebnis. Auf dem Bielefelder Weihnachtsmarkt trafen sich Kolleginnen und Kollegen zum gemeinsamen Eisstockschießen.

In lockerer Atmosphäre, begleitet von Lichterglanz und Weihnachtsstimmung, standen Teamgeist, Spaß und Austausch im Vordergrund. Beim sportlichen Wettkampf wurde gelacht, angefeuert und gemeinsam gefeiert – ganz ohne Leistungsdruck, dafür mit umso mehr Zusammenhalt.

Solche gemeinsamen Erlebnisse sind für uns ein wichtiger Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Sie zeigen, wie einfach Wertschätzung, Gemeinschaft und Miteinander gelebt werden können – auch abseits von Zahlen, Fristen und Prozessen.

AKTUELLES

KLEINE GESTEN, GROSSE WIRKUNG:
ADVENT BEI OCTA

Der Arbeitskreis Employer Branding hat sich in diesem Jahr etwas Besonderes für die Kolleginnen und Kollegen bei OCTA Steuerberater überlegt. Mit viel Liebe wurden kleine Päckchen gepackt – gefüllt mit Keksen, Kerzen und weiteren Kleinigkeiten – und zu einem digitalen Adventskalender kombiniert, ganz im OCTA-Stil. An jedem Tag erhielt ein zuvor festgelegter Kollege ein Geschenk und hatte zugleich die Aufgabe, einem anderen Kollegen ebenfalls ein Geschenk aus der Geschenkbox zu übergeben und eine kleine Freude mit einem Heißgetränk zu machen, etwa mit einem Kaffee oder Tee.

Diese einfache Idee hatte eine große Wirkung: Die gegenseitigen Gesten sorgten für viele persönliche Momente, Wertschätzung und echte Verbundenheit im Arbeitsalltag. Der Adventskalender zeigte eindrucksvoll, wie Agilität und moderne Unternehmenskultur bei OCTA gelebt werden – nicht durch große Programme, sondern durch kleine, ehrliche Zeichen von Kollege zu Kollege.

AKTUELLES

AUSBLICK 2026:
VERANSTALTUNGEN BEI OCTA

Auch 2026 setzt OCTA Steuerberater konsequent auf Austausch, Inspiration und persönliche Begegnung. Nach dem erfolgreichen Neustart der OCTA Talks im Jahr 2025 sind im kommenden Jahr zwei weitere Talks geplant – einer im ersten Halbjahr gemeinsam mit dem Marketing Club OWL und ein weiterer im zweiten Halbjahr in Kooperation mit dem BVMW.

Besonders stolz sind wir auf ein weiteres Highlight im Frühjahr 2026: Gemeinsam mit Arminia Bielefeld planen wir ein exklusives Sponsorenfrühstück, bei dem Sponsoren sowie Vertreter aus Sport und Geschäftsleitung des Vereins zusammenkommen.

Über alle Veranstaltungen berichten wir in den kommenden Ausgaben der OCTA Acht sowie laufend auf unserer Website und in den sozialen Medien.

DIGITAL / BEQUEM /
SICHER

DIE OCTA APP ZUM
THEMA STEUERN
KÖNNEN SIE KOSTENLOS
HERUNTERLADEN.



IHRE ZAHLUNGSTERMINE

JANUAR, FEBRUAR UND MÄRZ 2026

MONTAG, 12.01.2026

(15.01.2026 *)

/ Einkommensteuer
/ Umsatzsteuer
/ Lohnsteuer

MITTWOCH, 28.01.2026

/ Sozialversicherungsbeiträge

DIENSTAG, 10.02.2026

(13.02.2026 *)

/ Umsatzsteuer
/ Lohnsteuer

MONTAG, 16.02.2026

(19.02.2026 *)

/ Grundsteuer
/ Gewerbesteuer

MITTWOCH, 25.02.2026

/ Sozialversicherungsbeiträge

DIENSTAG, 10.03.2026

(13.03.2026 *)

/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer
/ Einkommensteuer

FREITAG, 27.03.2026

/ Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

**SIE HABEN INTERESSE
AN UNSEREN
DIENSTLEISTUNGEN?
SPRECHEN SIE MIT UNS.**

BIELEFELD

Hauptstraße 138 +142
33647 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0

✉ info@octa-stb.de**RHEDA-WIEDENBRÜCK**

Marienstraße 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

FON +49.(0)52 42.182 08-0

✉ rheda-wiedenbrueck@octa-stb.de**BIELEFELD CITY**

Wilhelmstr. 5 + 7
33602 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0

✉ info@octa-stb.de**PADERBORN**

Nordstraße 40 – 42
33102 Paderborn

FON +49.(0)52 51.297 19-0

✉ paderborn@octa-stb.de**IMPRESSUM**

OCTA ACHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen OCTA STEUERBERATER BIELEFELD gerne zur Verfügung. **OCTA ACHT** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: birdmanphoto - stock.adobe.com, Seite 7: TStudios - stock.adobe.com, Seite 8: Dental Pro Content - stock.adobe.com, Seite 10: Gorodenkoff Productions OU. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

Strahlende Gesichter bei den D-Juniorinnen des **TuS Quelle** – und wir freuen uns sehr, ein Teil davon zu sein.

Als **OCTA Steuerberater**, vertreten durch Ralf Sommer, durften wir die Mädchenfußballabteilung mit einem neuen Satz Trainingsanzüge ausstatten. Für uns ist das mehr als ein Sponsoring: Es ist ein bewusstes Zeichen der Wertschätzung für Engagement, Teamgeist und die großartige Arbeit im Mädchenfußball. Wir wünschen den D-Juniorinnen viel Freude mit den neuen Trainingsanzügen und weiterhin viel Erfolg – auf und neben dem Platz.



OCTA
STEUERBERATER